

§ 2

(1) Soweit sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein vom Reichsgericht im ersten Rechtszuge oder gegen ein vom Volksgerechtshof erlassenes Strafurteil richtet, ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die der Verurteilung zugrunde gelegte Tat als begangen festgestellt ist.

(2) Soweit im übrigen für die Wiederaufnahme des Verfahrens die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet gewesen wäre, tritt an seine Stelle das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszuges gehört.

§ 3

Ist das für die Wiederaufnahme zuständige Gericht aus der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeschieden, so tritt an seine Stelle

- a) in Strafsachen: das entsprechende deutsche Gericht des Bezirks, in dem der Verurteilte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder zuletzt gehabt hat;
- b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: das entsprechende deutsche Gericht, in dessen Bezirk der ursprünglich Beklagte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder zuletzt gehabt hat.

§ 4

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens von einem Oberlandesgericht zugelassen, so entscheidet es in der Sache selbst oder verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz, das bei Anwendung der nunmehr geltenden Bestimmungen zuständig sein würde.

if

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.